



WEST Elektro GmbH

Rechtliche Bestimmungen für den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen

(Auszug)

Verbindliche Rechtsgrundlage für Videoüberwachung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich ist § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der sich mit optische-elektronischen Einrichtungen beschäftigt, die personenbezogene Daten erheben.

Desweiteren enthält § 9 des BDSG Vorgaben zur Implementierung technischer Maßnahmen, welche der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Protokollierung, Löschung und Zugriffsberechtigungen dienen.

Auf die Videoüberwachung muss deutlich hingewiesen werden, zum Beispiel durch Schilder und durch die offene und sichtbare Anbringung der Überwachungskameras.

Bei Öffentlichen Einrichtungen und Ladenlokalen etc. müssen an den Türen Hinweisschilder angebracht werden.

Aufzeichnungen dürfen nur für die im Gesetz vorgeschriebenen Zwecke (Hausrecht, Eigentumsschutz etc.) verwendet werden.

Die Videoüberwachung darf nicht über die eigenen Grundstücksgrenzen hinaus gehen.

Das Interesse des Überwachenden muss über dem Interesse des Überwachten auf Wahrung seiner Privatsphäre liegen.

Bei Unternehmen mit Betriebsrat muss dieser der Videoüberwachung zustimmen.

Der Errichter/ Fachhändler einer Videoüberwachungsanlage ist aus rechtlicher Sicht "Erfüllungsgehilfe" des Endkunden. Er kann nicht für die Aufzeichnungen des Anwenders haftbar gemacht werden. Er muss diesen jedoch auf die vorgenannten Punkte hinweisen.